

STATUTEN

gültig ab 1.1.2000
(angepasst und ergänzt per GV 2003)

I.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Artikel 1

Unter dem Namen „**Fussballclub Bauma**“ besteht der im Jahre 1948 gegründete Verein im Sinne von **Art. 60 ff. ZGB** mit Sitz in Bauma. Er bezweckt die Ausübung und Förderung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

Artikel 2

Der Fussballclub Bauma ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3

Der Fussballclub Bauma ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes. Die Statuten und Verträge der Mitgliedervereine erklären die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes, der UEFA sowie der FIFA für Ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

II.

Artikel 4

Mitgliederschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus :

- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Juniorenmitgliedern
- Senioren- / Veteranenmitgliedern
- Familienmitgliedern
- Übrige Mitglieder

Artikel 4.1

Zu **Ehrenmitgliedern** können Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Fussballsport und den Verein **besonders** verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt an der Generalversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ aller Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann in ganz speziellen Fällen auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

Artikel 4.2

Zu **Freimitgliedern** können Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Fussballsport und den Verein verdient gemacht haben aber noch nicht in dem Masse, dass sie den Status des Ehrenmitgliedes erlangen. Ein Freimitglied kann aber jederzeit zu einem späteren Zeitpunkt zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung mit relativem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Artikel 4.3

Aktivmitglieder sind alle im Verein tätigen Spieler, welche das **18.** Altersjahr zurückgelegt haben. Die Aufnahme in die Aktivmitgliedschaft erfolgt jeweils an der darauffolgenden Generalversammlung.

Artikel 4.4

Passivmitglieder bezahlen den jeweils durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und sind **nicht** stimmberechtigt

Artikel 4.5

Juniorenmitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren, für welche das Juniorenreglement des SFV massgebend ist.

Artikel 4.6

Seniorenmitglieder sind alle im Verein tätigen Spieler, welche das 32. Altersjahr zurückgelegt haben.

Artikel 4.7

Veteranenmitglieder sind alle im Verein tätigen Spieler, welche das 40. Altersjahr zurückgelegt haben.

Artikel 4.8

Familienmitglieder sind Eltern von Junioren, welche durch Aufnahme an der GV die Rechte ihrer Kinder vertreten können. Sie sind mit einer Stimme pro Elternpaar stimmberechtigt.

Artikel 4.9

Übrige Mitglieder Vorstandsmitglieder, Mitglieder des erweiterten Vorstandes, Mitglieder des JUKO-Vorstandes, Trainer, Co-Trainer und aktive Schiedsrichter sind ab dem 18. Altersjahr stimmberechtigte Mitglieder des FC Bauma.

Artikel 5

Gesuche um Aufnahme in den Verein werden vom Vorstand geprüft. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung. Beitrittserklärungen von Junioren und minderjährigen Aktivspielern haben die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreter zu enthalten.

Artikel 6

Jedes Mitglied des FC Bauma ist verpflichtet, den Aufgeboten zu Spielen Folge zu leisten und die übrigen vorschriftgemässen Anweisungen der zuständigen Organe zu beachten. Zuwiderhandlungen und unentschuldigtes Fernbleiben werden durch Bussen geahndet, deren Höhe jeweils durch den Vorstand festgelegt wird.

Artikel 7

Mitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten. Bei Austritt zwischen Juli und Dezember haften sie mit ihren Beiträgen bis zum 30. Juni. Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden. Austritte sind dem Vorstand **schriftlich** einzureichen. Der Austritt bzw. Vereinswechsel kann nur dann vollzogen werden, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist und das Vereinseigentum wie Trainer, Taschen etc. abgegeben hat. Davon ausgeschlossen sind Passivmitglieder.

Artikel 8

Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten und Reglementen zuwiderhandeln, die ihren spielerischen und finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen oder die das Ansehen des Vereins in irgend einer Art schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung in geheimer Abstimmung, welchem mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen haben. Gegen solche Mitglieder kann beim SFV ein Boykott beantragt werden.

III.

Artikel 9

Die Organe des FC Bauma sind :

Generalversammlung
Mitgliederversammlung
Vorstand
Spiel-, Junioren und Sportplatzkommission
sowie weitere Kommissionen, wie z.B.
Sponsoring, Turnierkommission etc., welche durch den
Vorstand eingesetzt sind.

Artikel 10

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im Januar/Februar statt und wird durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder wenn $\frac{1}{5}$ aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, einberufen werden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Einladungen und Traktandenlisten müssen mindestens **15 Tage** vor der GV allen Mitgliedern zugestellt werden.

Anträge der Mitglieder müssen **8 Tage** vor der GV schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, welche erst an der Versammlung eingereicht oder gestellt werden, darf nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ anwesenden Mitglieder abgestimmt werden.

Der Besuch der GV ist für Vorstands- und Aktivmitglieder sowie Senioren und Veteranen obligatorisch. Entschuldigungen sind **schriftlich** einzureichen. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse belegt, deren Höhe jeweils durch den Vorstand festgesetzt wird.

Artikel 11

Die GV hat insbesondere folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Abnahme der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - der Spielkommission
 - der Juniorenkommission
4. Abnahme
 - der Jahresrechnung der Vereinskasse
 - des Revisorenberichtes
5. Mutationen
6. Statutenänderungen
7. Wahlen
8. Festsetzung der Jahresbeiträge
9. Anträge
 - des Vorstandes
 - der Mitglieder
10. Festsetzung von Entschädigungen
11. Budget
12. Verschiedenes
13. Ehrungen / Ernennungen

Die Reihenfolge der Traktandenliste kann nach Bedarf durch den Vorstand beliebig geändert werden. So kann ein reibungsloser Ablauf gewährt werden.

Artikel 12

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht **2/3** der anwesenden Mitglieder in einzelnen Fällen geheime Abstimmungen verlangen.

Bei der gleichen Stimmenzahl entscheidet der Präsident (bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident) durch Stichentscheid.

Beschlüsse über Ergänzung oder Abänderung der Statuten sowie über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Artikel 13

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden je nach Bedürfnis statt. Sie werden durch den Vorstand oder wenn $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, einberufen. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für sämtliche Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der GV fallen. Sie kann auch Ergänzungswahlen vornehmen.

Der Besuch der Mitgliederversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder sowie Senioren und Veteranen obligatorisch. Entschuldigungen sind **schriftlich** einzureichen. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse belegt, deren Höhe jeweils vom Vorstand festgelegt wird.

Artikel 14

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Finanzchef
- Leiter Marketing
- Leiter Aktiven
- Leiter Junioren

Chargenkumulation ist zulässig

Artikel 15

In den Vorstand des FC Bauma sind alle Mitglieder sowie Nichtmitglieder wählbar.

Artikel 16

Der Vorstand tritt nach Bedürfnis auf Einladung des Präsidenten zusammen, in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Der Präsident hat Stichtentscheid (bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident). Die Mitglieder des Vorstandes treten in Angelegenheiten, die sie persönlich betreffen, in Ausstand.

Artikel 17

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und zeichnet durch Kollektivunterschrift des Präsidenten (bei Abwesenheit der Vizepräsident) mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Artikel 18

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Setzt Kommissionen ein und bestimmt deren Befugnisse
- Erteilt Weisungen an Kommissionen und Mitglieder
- Erteilt Rechte und Pflichten an Kommissionen und Mitglieder
- Umsetzung der Beschlüsse von General- bzw. Mitgliederversammlungen

Artikel 18.1

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt **2 Jahre** und beginnt am

1. März. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

In den **geraden Jahren** werden gewählt:

- Präsident
- Leiter Junioren
- Aktuar
- Chef Veranstaltungen

In den **ungeraden Jahren** werden gewählt:

- Vizepräsident
- Leiter Marketing
- Leiter Aktiven
- Chef Infrastruktur
- Finanzchef
- Beisitzer

Artikel 19

Wenn ein von der General- oder Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied oder eine Kommission seine Pflichten vernachlässigt oder die Vorschriften des Vereins verletzt, stellt sie der Vorstand in ihren Funktionen ein, trifft Vorsorge für die vorläufige Führung der Geschäfte und beruft unverzüglich eine Vorstandssitzung ein.

Artikel 20

Spielkommission

Die Spielkommission setzt sich wie folgt zusammen mit der entsprechenden Mindestamtsdauer:

Mitglied	Amtsdauer	Amtsbeginn in	Teilnahme
• Leiter Aktiven	2 Jahre	ungeraden Jahren	regelmässig
• Spiko-Sekretär	2 Jahre	geraden Jahren	regelmässig
• Transferkommission	1 Jahr	---	bei Bedarf
• Schiedrichterobmann	2 Jahre	ungeraden Jahren	bei Bedarf
• Leiter Junioren	2 Jahre	geraden Jahren	bei Bedarf
• Leiter Senioren	2 Jahre	ungeraden Jahren	bei Bedarf
• Aktivtrainer	variabel	---	regelmässig

Die Aufgaben der Spielkommission sind:

- Organisation des gesamten Trainings- und Spielbetriebs
- Auswahl, Vorbereitung und Betreuung aller Aktivmannschaften
- Kompetenzfestlegung der Trainer
- Wettspielinspektionen

Die von der Spielkommission erlassenen Weisungen sind für alle Spieler verbindlich.

Artikel 21

Juniorenkommission

Die Juniorenkommission setzt sich wie folgt zusammen mit der entsprechenden Mindestamtsdauer:

Mitglied	Amtsdauer	Amtsbeginn in	Teilnahme
• Leiter Junioren	2 Jahre	geraden Jahren	regelmässig
• Juniorensekretär	2 Jahre	ungeraden Jahren	regelmässig
• Juniorenkassier	1 Jahr	---	bei Bedarf
• J + S Verantw.	2 Jahre	geraden Jahren	bei Bedarf
• Technischer Leiter	2 Jahre	ungeraden Jahren	bei Bedarf
• Familienmitglied-Präs.	1 Jahr	---	bei Bedarf
• Juniorentrainer	variabel	---	regelmässig

Die Aufgaben der Juniorenkommission sind:

- Förderung und Betreuung des Juniorenfussballs sowie der Jugend + Sport –Bewegung
- Organisation des gesamten Training- und Spielbetriebes
- Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Juniorenmannschaften
- Zusammenarbeit mit der Familienkommission

Die von der Juniorenkommission erlassenen Anweisungen sind für alle Junioren verbindlich.

Artikel 21.1

Sportanlagekommission

Die Sportanlagekommission setzt sich wie folgt zusammen mit der entsprechenden Mindestamtsdauer:

Mitglied	Amtsdauer	Wahlen in	Teilnahme
• Präsident	2 Jahre	geraden Jahren	regelmässig
• Leiter Aktiven	2 Jahre	ungeraden Jahren	regelmässig
• Platzwart	2 Jahre	ungeraden Jahren	regelmässig
• Clubhauswart	2 Jahre	geraden Jahren	bei Bedarf
• Chef Infrastruktur	2 Jahre	ungeraden Jahren	regelmässig

Ihr Aufgabenbereich umfasst:

- Wetterbedingte Verschiebung von Wettspielen
- Organisation des gesamten Anlage-Unterhaltes
- Überwacht den Zustand der Anlage

Die von der Sportanlagekommission erlassenen Anweisungen sind für alle Mitglieder verbindlich.

Artikel 22

Rechnungsrevisoren

Die zwei durch die GV gewählten Rechnungsrevisoren haben mindestens einmal pro Jahr die Vereinskasse zu prüfen und der GV über die Ergebnisse Bericht zu erstatten. Die vorgenommene Revision muss festgehalten sein und die Unterschriften der Revisoren tragen.

Die Kassiere sind verpflichtet, sämtliche Belege inkl. Sparhefte, Fondsrechnungen, Bankauszüge etc. den Revisoren vorzulegen und diesen über jede die Revision betreffende Frage Auskunft zu erteilen.

IV.

Artikel 23

Finanzen

Die Einnahmequellen des FC Bauma sind:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus dem Wettspielbetrieb und anderen Veranstaltungen
- Zinsen der Vermögenswerte des Vereins, Legate, Schenkungen und allfällige Subventionen
- Bussen und verschiedene andere Einnahmen

Ehrenmitglieder sind von den ordentlichen Beiträgen befreit.

Der Vorstand ist befugt, jährlich für ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5'000.- zu verfügen.

Artikel 24

Die Rechnungsführung ist Sache des Vereinskassiers. Er hat alljährlich der GV unter Beilage des Revisorenberichtes Abrechnung zu erstatten.

Artikel 25

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur mit den durch die GV festgesetzten Mitgliederbeiträgen für die Dauer gemäss Art. 7.

V

Artikel 26

Strafwesen

Der FC Bauma kennt folgende Disziplinarstrafen:

- Suspension für eine zu bestimmende Anzahl von Wettspielen bei Nichtbefolgen von Anweisungen der Vereinsleitung oder der Verantwortlichen sowie für unsportliches Verhalten, welches das Ansehen des Vereins schädigt.
- Ausschluss aus dem Verein gemäss Art.8 dieser Statuten und Beantragung des Boykottes beim SFV.

Allfällige Strafen oder Sanktionen werden durch den Vorstand ausgesprochen.

Artikel 27

Wird der Verstoß gegen die Regeln des Sportes von einer Drittperson begangen, welche nicht den Statuten oder Reglementen des FC Bauma unterstellt ist, so kann der Vorstand dieser Person den Zutritt zu den Sportanlagen des FC Bauma für eine ihm gutscheinende Dauer untersagen. Bussen des Verbandes (SFV) wegen Vorfällen an Wettspielen tragen die Mitglieder selbst.

VI.

Schlussbestimmungen

Artikel 28

Die Abänderung dieser Statuten kann in einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV erfolgen. Einem solchen Beschluss haben $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten zuzustimmen.

Artikel 29

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV beantragt werden.

Artikel 30

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen beim SFV zu deponieren und zu Händen eines allfällig neu entstehenden Vereins in Bauma mit gleichem Zweck zur Verfügung zu halten.

Artikel 31

Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch den SFV in Kraft und ersetzen jene vom 1. Jan. 75 samt den in der Zwischenzeit vorgenommen Änderungen.

Artikel 32

Die Reglemente des FC Bauma bleiben in Kraft, soweit sie den vorliegenden Statuten nicht widersprechen.

Bauma, 06. Dezember 1999

Angepasst und erweitert anlässlich der GV vom 30.01.2004